

[Pdf free] Arbeitnehmer, Scheinselbstndige und Selbstndige: Eine Studie zu historischen, rechtstheoretischen und rechtspraktischen Aspekten des Arbeitnehmerbegriffs

Arbeitnehmer, Scheinselbstndige und Selbstndige: Eine Studie zu historischen, rechtstheoretischen und rechtspraktischen Aspekten des Arbeitnehmerbegriffs

Von Bernd Hesse

DOC | *audiobook | ebooks | Download PDF | ePub



SAARBRÜCKER VERLAG FÜR
RECHTSWISSENSCHAFTEN

DOWNLOAD



+

READ ONLINE

Produktinformation -Verkaufsrang: #3574033 in BcherVerffentlicht am: 2012-06-28Abmessungen: 8.66 x .24b x 5.911, Einband: Taschenbuch104 Seiten | File size: 69.Mb

Von Bernd Hesse : Arbeitnehmer, Scheinselbstndige und Selbstndige: Eine Studie zu historischen, rechtstheoretischen und rechtspraktischen Aspekten des Arbeitnehmerbegriffs before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Arbeitnehmer, Scheinselbstndige und Selbstndige: Eine Studie zu historischen, rechtstheoretischen und rechtspraktischen Aspekten des Arbeitnehmerbegriffs:

Kundenrezensionen
Hilfreichste Kundenrezensionen
11 von 11 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. Alle machen mit und berlegt hat sich das niemand
Von ToHe77
Gelungen ist die kritische Untersuchung des Arbeitnehmerbegriffs. Das Fazit kann gut lauten: Alle machen mit und berlegt hat sich das niemand so richtig. Auch mir war es seit der Zeit schleierhaft, als ich es das erste Mal hrte: Weshalb soll ein Arbeitnehmer persnlich abhngig vom Arbeitgeber sei? Wirtschaftlich abhngig und finanziell abhngig mag er sein, das ist einleuchtend. Persnlich abhngig ist ein Kind von den Eltern oder ein Betreuter vom Betreuer, weil sie selbst nicht in der Lage sind, ihre Rechtsgeschfte und Geschicke selbst in die Hand zu nehmen. Der nach brgerlich-rechtlichem Vorbild angeblich mndige Arbeitnehmer sollte dies schon knnen. Die Verwendung der stereotyp vorgebeteten Formulierung von der angeblich persnlichen Abhngigkeit sollte so schnell wie mglich fallengelassen werden. Zutreffend sind ebenfalls die Ausfhrungen zum Ungleichgewicht im Arbeitsverhltnis. Aus wirtschaftlichen Erwrgungen heraus ist der Arbeitnehmer gezwungen, sich in ein Arbeitsverhltnis zu begeben. Der Arbeitgeber allein entscheidet darber, ob er den Arbeitnehmer einstellt oder nicht. Kaum nachvollziehbar sind hier die Auffassungen aus arbeitsrechtlicher Literatur, die einer angeblichen Paritt im Arbeitsverhltnis das Wort reden. Ich mchte mal gerne den Arbeitgeber sehen, der es sich gefallen lsst, wenn ein Arbeitnehmer zum Vorstellungsgesprch seinen eigenen Vorschlag fr einen Arbeitsvertrag mitbringt. Besser knnte der sich nicht um den ersehnten Job bringen. Befristete Arbeitsverhltnisse, geringfgige Beschftigung und Leiharbeit kennzeichnen immer mehr das Arbeitsleben; auch diese Entwicklungen werden kritisch untersucht. Es ist nicht nur fr die Statistiken gut, wenn es wenig Arbeitslose gibt, sondern in erster Linie fr jeden Betroffenen. Hier wren unbefristete Arbeitsverhltnisse fr das Gros der dem Arbeitsmarkt zur Verfugung Stehenden zwar wnschenswert, sind aber unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen immer weniger mglich. Die Statistik hilf auch dem in letzter Zeit so empfindlich reagierenden Finanzmarkt. Sehr gelungen sind die Ausfhrungen rund um die Scheinselbstndigkeit; einem Problem, welches seit mittlerweile mehreren Jahrzehnten das gesamte Sozialversicherungssystem belastet und in Bezug auf die Altersrente auch in Zukunft weiter belasten wird. Hier werden aussagekrftige Untersuchungen herangezogen und die Erkenntnis gewonnen, dass sich derlei Entwicklungen in fast allen wirtschaftlichen Bereichen zeigen. Von angeblich selbstndigen Kraftfahrern, die nur fr einen Auftraggeber fahren und auch noch dessen Firmenlogo auf dem LKW fhren, haben sicher schon die meisten Leser gehrt. Der selbstndige Bauarbeiter mit eigenen Betriebsmitteln, wie Kelle und Zollstock, wre da schon zum Schmunzeln, wenn das dahinter stehende Problem nicht so ernst wre. Bei verdeckter Leiharbeit, die als selbstndige Werkleistung nach BGB ausgegeben wird, wird es rechtlich und auch in der Praxis schon komplizierter. Zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Behrden, mag sogar Leiharbeit vorliegen. Was hilft das, wenn in der Folgezeit Weisungen bis ins Detail durch den Entleiher gegeben werden? Ein und dasselbe Verhltnis kann sich schnell, abhngig von den unterschiedlichen Gegebenheiten, so mal in die eine oder andere Richtung entwickeln. Zwar haben wir in diesem Bereich schon eine Vielzahl rechtlicher Regelungen; den Missbrauchsmglichkeiten knnte hier aber durch konkrete Bestimmungen ein Riegel vorgeschoben werden ' bis zur nchsten Runde, in der findige Unternehmer eine Lcke finden.!!!
THS
11 von 11 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. gelungene Mischung aus theoretischen Betrachtungen und praktischen Fragen
Von BMA
Arbeitnehmer ist einer der zentralen Begriffe im Arbeitsrecht; er wird untersucht und dies gruendlich vom Beginn arbeitsrechtlicher Rechtsprechung in Deutschland ueberhaupt. Das Reichsarbeitsgericht hatte als wesentliches Merkmal der Bestimmung des Begriffs zunaechst noch die sog. wirtschaftliche Abhaengigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber benannt, bevor sich in die verwandte Begrifflichkeit die bis heute geltende Formulierung von der angeblich persoenlichen Abhaengigkeit vorgenommen, wie sie ihm spaeter von Rechtsprechung und Literatur unterstellt worden ist. Sehr unreflektiert wird heute einfach von einem Gericht zum anderen und von einem Buch zum anderen uebernommen, dass das wesentliche Merkmal der Arbeitnehmereigenschaft die persoenliche Abhaengigkeit sei. Hier klaert das Buch schnell darueber auf, dass die hoechstrichterliche Rechtsprechung schnell und gerne seine sog. Definitionsmacht nutzt, ohne sprachliche Konsequenzen tiefgruendig zu bedenken. Das Buch bleibt mit seinen Betrachtungen jedoch nicht einfach bei solchen rechtstheoretischen Erwaegungen stehen und auch nicht bei den rechtsgeschichtlich sehr interessanten Ueberlegungen zu Arbeitnehmern bereits in roemischer Zeit, sondern zeigt deutlich auf, welche Fehlentwicklungen es weiter in rechtspraktischer Sicht gibt. Das Problem der Scheinselbstaendigkeit scheint man auch nicht ernsthaft in den Griff bekommen zu wollen, wenn man sich aktuellere Bundestagsunterlagen anschaut, Anfragen der Fraktionen und Antworten der Regierung. Fr das gesamte Sozialversicherungssystem haben Entwicklungen wie die zur Scheinselbstaendigkeit, aber auch solche hin zu Billiglohnjobs und zur Leiharbeit Folgen, die neben der demographischen Entwicklung zwangslufig dazu fuehren wuerden, dass das heute geltende System so nicht haltbar sein wird, wenn nicht gehandelt wird. Diese Mischung aus theoretisch hchsten Ansprchen und praktischem Blick ist es, die aus meiner Sicht den besonderen Wert des Buches ausmachen.
8 von 8 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. rechtstheoretischer Ansatz wird gruendlich geprft; Praxis des Arbeitsmarktes wird nicht ausgespart
Von StSch25
Ein in dogmatischer Hinsicht sehr ansprechendes Bchlein. Eine gesetzliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs gibt es nicht; hier werden auch die diversen Gesetzgebungsinitiativen benannt und die Verpflichtung zur Schaffung eines Arbeitsgesetzes aus dem Einigungsvertrag, die auf ihre Erfllung wartet. Also muss die Rechtsprechung bei der Anwendung einer Vielzahl von Gesetzen dazu Stellung beziehen, wer nun eigentlich Arbeitnehmer ist. Die ltteste Rechtsprechung dazu kommt vom

Reichsarbeitsgericht (RAG) und wurde durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) weiter entwickelt. In rechtstheoretischer Sicht wird der Begriff des Arbeitnehmers durch Anwendung der typologischen Methode bestimmt, d.h. es werden bestimmte typische Merkmale festgestellt, die beim Arbeitnehmer blicherweise vorliegen. All dies wird minutis nachvollzogen. Die Ursachen und die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Bestimmung des Arbeitnehmerbegriffs durch die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten werden verdeutlicht. So findet auch der Rechtsanwender schnell, ob nun ein Beschäftigter im sozialrechtlichen Sinn arbeitet oder es sich um einen Selbständigen handelt, für den das Sozialrecht blicherweise nicht anwendbar ist. Für den Arbeitgeber können sich aus falscher Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses schnell erhebliche Forderungen der Sozialkassen ergeben, die auch rückwirkend geltend gemacht werden können. Das Buch ist anfangs sehr breit angelegt und prüft aus rechtshistorischen Dokumenten, ab wann überhaupt von Arbeitnehmern gesprochen werden kann. Die römischen Regelungen über die Leistung von Sklaven scheinen da nicht recht zu passen. Gewerkschaftsfunktionen wird da der Zusammenhang zwischen Koalitionen von Arbeitnehmern und der Entstehung des Arbeitsrechts sehr gefallen; Arbeitgebervertreter werden sich eher auf die Bismarcksche Reformgesetzgebung berufen. Aktuelle Tendenzen des Arbeitsmarktes, die zunehmende Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, die Abgrenzung zwischen Werkverträgen und Leiharbeitsverhältnissen, befristete Beschäftigung und geringfügige Beschäftigung werden dabei genauso wenig ausgespart, wie die mittlerweile in fast allen Branchen anzutreffende Scheinselbständigkeit.

Kurzbeschreibung Der Arbeitnehmerbegriff ist einer der zentralen Begriffe im Arbeitsrecht. Das Arbeitsrecht als Schutzrecht der Arbeitnehmer wirkt grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern erbringen Selbständige ihre Leistungen unabhängig. Wird eine Person vorgeblich als Selbständiger behandelt, ist sie aber rechtlich als Arbeitnehmer zu beurteilen, dann spricht man von Scheinselbständigkeit. Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, wer Arbeitnehmer ist, haben sich im Laufe der Zeit geändert. Wesentliches Merkmal zur Bestimmung der Arbeitnehmereigenschaft soll die persönliche Abhängigkeit sein. Der Arbeitnehmer- bzw. Beschäftigtenbegriff im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht soll unterschiedlich ausgefüllt sein; jedes Rechtsgebiet betont dabei seine Eigenständigkeit, obwohl Arbeitnehmer vom Grundsatz her ist, wer in abhängiger Tätigkeit gegen Lohn seine Leistung erbringt. ber den Autor und weitere Mitwirkende Bernd Hesse studierte Jura an der Freien Universität Berlin, wo er später bei Prof. Adomeit an einem Lehrstuhl für Arbeits- und Zivilrecht arbeitete und promovierte. Sodann studierte er Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Frankfurt (Oder) und promovierte auch zum Dr. phil. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und als Rechtsanwalt tätig.